

Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten

1. Einschränkung bei der Flächenintensität	3
1.1 Düngebeschränkungen	3
1.1.1 Ganzjähriges Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche oder Festmist	3
1.1.2 Zeitlich eingeschränktes Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist oder sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	6
1.1.3 Ausbringungsbeschränkungen für Klärschlamm und Komposte	6
1.2 Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel	7
1.3 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen und Beschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung	7
2. Verbot beziehungsweise Gebot bestimmter Bodennutzungsverfahren	7
2.1 Anbauverbot bestimmter Fruchtarten	7
2.1.1. Ausgleichsbeträge bei Verbot des Anbaus von Körnermais und Mais für Biogasanlagen.....	7
2.1.2. Ausgleichsbeträge bei Verbot von Silomais in Schutzgebieten	8
2.2 Gebot der ganzjährigen Bodenbedeckung	9
2.3 Gebot der Grünlandnutzung	10
2.4 Freilandtierhaltung	12
2.5 Verbot der Beweidung.....	12
3. Verbot der Lagerung bestimmter Stoffe außerhalb ortsfester Anlagen.....	12
4. Verbot der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen; Beseitigung und Nutzungsuntersagung von bestandsgeschützten baulichen Anlagen	12
4.1 Verbot, Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	12
4.2 Verbot, befestigte Dungstätten oder Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft oder ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	13
4.3 Beseitigung oder Untersagung der Benutzung bestehender Anlagen.....	13
5. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf Flächen im Schutzgebiet	13
6. Ausgleichsleistungen und Greening	13

Anhang:

Anlage 1: Deckungsbeiträge für Marktfruchtbauverfahren

Anlage 2: Deckungsbeiträge für Futterbauverfahren

Anlage 3: Auszug zugrunde gelegter Preisannahmen

Anlage 4: Auszug Rechtsgrundlagen

Über die Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

Die Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten bildeten ursprünglich einen Teil der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Juni 1997, die Hinweise zur Umsetzung des Anspruches auf Ausgleichsleistungen lieferte. Die Gemeinsame Bekanntmachung ist am 31.12.2012 außer Kraft getreten und nicht erneut notifiziert worden, die darin ursprünglich als Anhang enthaltenen Tabellen mit den Empfehlungen für Ausgleichsbeträge werden jedoch weiterhin von der Landesanstalt für Landwirtschaft fortgeführt und im Internet zur Verfügung gestellt.

Die in den folgenden Tabellen und Anmerkungen vorgestellten Beträge für den Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftungsauflagen in Wasserschutzgebieten sollen Anhaltspunkte bieten für die Beteiligten, in der Regel Wasserversorger und Landwirte.

Bewertet wird dabei die Deckungsbeitragsdifferenz zwischen der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung von Auflagen laut Muster-Wasserschutzgebietsverordnung und der Bewirtschaftung ohne diese Auflagen. Fallen durch die anzupassende Wirtschaftsweise zusätzliche Arbeitsstunden an, werden diese als zusätzliche Kosten angesetzt (die Höhe der Lohnkosten können Anlage 3 entnommen werden). Frei werdende Arbeitsstunden und Anpassungsmöglichkeiten bei den Festkosten können nicht allgemeingültig in Pauschalen eingearbeitet werden und bleiben deshalb unberücksichtigt. Die Pauschalen beschreiben somit die Gewinnänderungen unter Berücksichtigung eines möglicherweise zusätzlichen Arbeitszeitaufwandes. Alle Berechnungen basieren auf Nettopreisen.

Die Laufzeit der freiwilligen Vereinbarungen beträgt i.d.R. mehrere Jahre. Deshalb sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen, soweit wie möglich, fünfjährige Durchschnittserträge und Durchschnittspreise (Wirtschaftsjahre 2011 – 2015) angenommen worden.

Um den unterschiedlichen natürlichen Ertragsbedingungen in Bayern besser gerecht zu werden, wurden die Ausgleichsbeträge für drei verschiedene Ertragsniveaus (ungünstig, mittel, günstig) kalkuliert. Es wird empfohlen, ganze Schutzgebiete oder zumindest Teilbereiche entsprechend ihrer Bonität einem der drei Ertragsniveaus zuzuordnen.

Zugrunde gelegt wurden eine durchschnittliche Feldstücksgröße von 2 ha, eine Feld-Hof-Entfernung von durchschnittlich 2 km und eine Maschinenausstattung im mittleren Leistungsbereich sowie die Inanspruchnahme von Maschinenringdienstleistungen bei Drusch und Silagebereitung. Damit sollen die für bayerische Betriebe typischen Verhältnisse abgebildet werden.

Anlagen 1 und 2 im Anhang enthalten die wichtigsten Kalkulationsdaten für die gängigsten Produktionsverfahren des Marktfrucht- und Futterbaus (als fünfjährige Mittelwerte), Anlage 3 gibt eine auszugsweise Übersicht über zugrunde gelegte Preisannahmen.

Sollten die betrieblichen Umstände (z.B. Größe und Lage der Flächen) deutlich von den hier verwendeten Werten abweichen, oder Auflagen der WSG-Verordnung Änderungen auch in der Innenwirtschaft erzwingen, wird eine betriebsindividuelle Ermittlung der Ausgleichsleistungen empfohlen. Dies gilt ebenso für Betriebe, die nach Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. Falls die Beteiligten diese in solchen Fällen notwendigen einzelbetriebliche Berechnungen nicht selbst durchführen können, müssen diese bei einem Gutachter auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden. Dafür kommen zum Beispiel Ingenieurbüros, die im Bereich Trinkwasserschutz und Landbewirtschaftung arbeiten in Betracht oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, welche man im Sachverständigenverzeichnis der IHK finden kann.

1. Einschränkung bei der Flächenintensität

1.1 *Düngebeschränkungen*

Die Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen und der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Düngung nach Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe, der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird (siehe § 3 (2) Düngemittelgesetz).

Dabei sind auch die nutzbaren Nährstoffmengen, z. B. der Wirtschaftsdünger, der Ernterückstände und der Gründüngung, zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Zufuhr von Nährstoffen oder die Ausbringung zur Unzeit sind nicht ordnungsgemäß. Keinen Ausgleichsanspruch begründen deshalb:

- Ein Verbot der sogenannten Überdüngung.
- Ein Verbot, Gülle bzw. Jauche auf abgeernteten Flächen ohne Stroheinarbeitung oder ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau aufzubringen.
- Ein Verbot, Gülle bzw. Jauche auf Brache oder auf nicht aufnahmefähige Böden (da wassergesättigt, überschwemmt, gefroren oder schneebedeckt) gemäß Düngeverordnung aufzubringen.

1.1.1 **Ganzjähriges Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche oder Festmist**

Wirtschaftsdünger sind Betriebsmittel. Wie die Mineraldüngung, ersetzt auch die Düngung mit Wirtschaftsdünger dem Boden die Nährstoffe, die durch die Pflanzenproduktion entzogen werden. Die Nährstoffabfuhr mit der Ernte sowie unvermeidbare Verluste entscheiden über die Menge an Gülle, Jauche oder Festmist, die zur ordnungsgemäßen Pflanzenproduktion eingesetzt werden können. Die auf den Betriebsflächen verwertbaren Nährstoffmengen sind demnach auch nutzungs- und standortbezogen.

Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern darf nach § 4 der Düngeverordnung nur in dem Maße angewandt werden, dass im Betriebsdurchschnitt nicht mehr als 170 kg N/ha anfallen. Bis 2013 bestand auf Antrag zudem die Möglichkeit, auf intensiv genutztem Grünland bis zu 230 kg N/Jahr/ha auszubringen. Die sogenannte Derogationsregelung, die dies ermöglichte, ist jedoch mittlerweile ausgelaufen.

Zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen sind Angaben zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und über den Viehbestand des Betriebes erforderlich. Der Umfang der LF (ha) ist z.B. aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis, der Umfang der Viehhaltung aus dem Viehverzeichnis des Betriebes zu ermitteln. Mit dem im Viehverzeichnis ausgewiesenen Großvieheinheitenschlüssel (GV-Schlüssel) ist die Anzahl der Großvieheinheiten (GV) zu errechnen. Durch Umlegung der GV auf die LF des Betriebes ergibt sich der GV-Besatz (GV/ha).

Ist auf Grund von Schutzgebietsauflagen eine Aufbringung z.B. von Gülle auf bestimmten betrieblichen Flächen nicht mehr möglich, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Die im Betrieb anfallende Gülle kann ordnungsgemäß auf anderen betrieblichen Flächen aufgebracht werden. Dies ist vor allem bei Betrieben mit einem niedrigen Großviehbesatz (GV/ha) und einem untergeordneten Anteil der Fläche im Wasserschutzgebiet möglich. Da hier keine Nährstoffe an andere Betriebe abgegeben werden, entstehen auch keine Ersatzkosten für einen Nährstoffzukauf. Mit der Umverteilung von Gülle auf andere Flächen können jedoch weitere Transportwege verbunden sein. Diese zusätzlichen innerbetrieblichen Transportkosten sind betriebsspezifisch zu ermitteln und auszugleichen (vgl. Tabelle 2: 0,25 € pro m³ und Entfernungskilometer).

- b) Ist das betriebliche Umverteilungspotenzial ausgeschöpft, muss Gülle an Dritte abgegeben werden, damit der Viehbestand nicht verringert werden muss. Je höher der GV-Besatz und je höher der Anteil der Flächen mit Wirtschaftsdüngerverbot, desto mehr Gülle muss der Betrieb abgeben. Als Ersatz sind die für den Pflanzenbau notwendigen Nährstoffe in Form von Mineraldünger zu ersetzen. Darüber hinaus entstehen Kosten für die Mineraldüngerausbringung. Dafür werden die variablen Maschinenkosten der Gülleausbringung eingespart.

Die entsprechenden Ausgleichsbeträge hierfür sind in Tabelle 1 dargestellt.

Bei der Ermittlung der einzelbetrieblichen Ausgleichsbeträge ist wie folgt vorzugehen:

Aufgrund der mittleren Nährstoffgehalte in der Gülle und der Stickstoffobergrenze nach der Düngeverordnung ergeben sich für die Gülleaufbringung folgende Obergrenzen je nach Standort und der hier gehaltenen Tierarten:

- auf reinen Grünlandstandorten (Milchvieh): $34,6 \text{ m}^3/\text{ha}$ ($17,4 \text{ m}^3/\text{GV}$, $2,0 \text{ GV}/\text{ha}$)
- bei Acker- bzw. Acker-Grünlandstandorten (Rinder- und Schweinehaltung): $38,0 \text{ m}^3/\text{ha}$ ($16,6 \text{ m}^3/\text{GV}$, $2,3 \text{ GV}/\text{ha}$)

Hat beispielsweise ein Betrieb mit Acker- und Grünlandflächen (Ertragsniveau: hoch) 90 GV und 50 ha (entspricht einem GV-Besatz von $1,8 \text{ GV}/\text{ha}$), dann fallen insgesamt 1.494 m^3 bzw. je Hektar $29,88 \text{ m}^3$ Gülle an. Kann nun aufgrund der Schutzgebietsauflagen auf 10 % der Flächen (5 ha) keine Gülle mehr aufgebracht werden, dann sind 10 % der Gülle (149 m^3) auf andere Flächen aufzubringen. Innerbetrieblich stehen zukünftig 45 ha ($50 - 5 \text{ ha}$) zur Gülleaufbringung zur Verfügung. Das entspricht einer Güllemenge von $33,2 \text{ m}^3$ je Hektar.

Da die Obergrenze nach der Düngeverordnung bei den unterstellten Annahmen bei $38,0 \text{ m}^3/\text{ha}$ liegt, ist noch keine Abgabe an Dritte notwendig. Gegebenenfalls entstehen aber höhere Transportkosten für die umzuverteilende Gülle. Je zusätzlichen Entfernungskilometer sind Kosten von $0,25 \text{ €/m}^3$ zu veranschlagen. Bei z.B. zwei zusätzlichen Entfernungskilometern für die umzuverteilende Gülle ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von $74,50 \text{ €}$ je Jahr ($2 \text{ km} * 149 \text{ m}^3 * 0,25 \text{ €/m}^3$ und Entfernungskilometer).

Beträgt beim oben genannten Betrieb der Anteil der Flächen mit Verbot der Gülleaufbringung nicht 10 % sondern 30 %, dann sind 30 % der Gülle ($448,2 \text{ m}^3$) umzuverteilen. Innerbetrieblich können auf den verbleibenden 35 ha maximal 1.330 m^3 ($35 * 38 \text{ m}^3/\text{ha}$) aufgebracht werden (Düngeverordnung). Dies entspricht einer innerbetrieblichen Umverteilungsmenge von $284,2 \text{ m}^3$ ($35 \text{ ha} * (38 \text{ m}^3/\text{ha} - 29,88 \text{ m}^3/\text{ha})$). Gegebenenfalls können hierfür, wie im vorhergehenden Fall, wieder auszugleichende Transportkosten entstehen.

Neben der innerbetrieblichen Umverteilung müssen 164 m^3 ($1.494 \text{ m}^3 - 1.330 \text{ m}^3$) Gülle an Dritte abgegeben werden, damit die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden können und der Viehbestand nicht verringert werden muss.

Für die abgegebenen Nährstoffe müssen ersatzweise Mineraldünger zugekauft werden, um einen vergleichbaren Ertrag zu erreichen. Der wirtschaftliche Schaden für die Gülleabgabe ergibt sich aus dem Umfang des notwendigen Mineraldüngerzukaufs, deren Ausbringung sowie den dafür eingesparten Ausbringkosten für die abgegebene Gülle.

In Tabelle 1 sind die ermittelten pauschalen Ausgleichsbeträge je Hektar mit Aufbringverbot von Wirtschaftsdünger dargestellt. Dabei ist grundsätzlich differenziert nach Acker und Grünland mit jeweils drei verschiedenen Ertragsniveaus. Die Höhe der Erträge in den einzelnen Ertragsstufen ist den Tabellen aus Anlage 1 und Anlage 2 zu entnehmen.

Des Weiteren wird unterschieden nach dem Betriebsflächenanteil im Schutzgebiet und dem GV-Besatz. Je höher der Flächenanteil im Schutzgebiet und je höher der GV-Besatz (höherer Dunganfall), desto höher der Ausgleichsbetrag.

Tabelle 1: Ausgleichsbeträge bei ganzjährigem Ausbringverbot von Wirtschaftsdünger										
GV - Besatz	Ausgleichsbetrag in €/ha bei einem Flächenanteil von ...% im Wasserschutzgebiet ¹									
	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
GV/ha	Wiese - Ertragsniveau: niedrig									
bis 0,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,82	90,64	100,47
0,5 - 1,0	0,00	0,00	0,00	0,00	102,70	122,35	141,99	161,64	181,29	200,93
1,0 - 1,5	0,00	0,00	95,11	124,58	154,05	183,52	212,99	242,46	271,93	301,40
ab 1,5	44,53	80,13	115,73	151,34	186,94	222,54	258,15	293,75	329,35	364,96
GV/ha	Wiese - Ertragsniveau: mittel									
bis 0,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,82	90,64	100,47
0,5 - 1,0	0,00	0,00	0,00	0,00	102,70	122,35	141,99	161,64	181,29	200,93
1,0 - 1,5	0,00	0,00	95,11	124,58	154,05	183,52	212,99	242,46	271,93	301,40
ab 1,5	47,97	87,02	126,07	165,12	204,16	243,21	282,26	321,31	360,36	399,41
GV/ha	Wiese - Ertragsniveau: hoch									
bis 0,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,82	90,64	100,47
0,5 - 1,0	0,00	0,00	0,00	0,00	102,70	122,35	141,99	161,64	181,29	200,93
1,0 - 1,5	0,00	0,00	95,11	124,58	154,05	183,52	212,99	242,46	271,93	301,40
ab 1,5	47,97	87,02	126,07	165,12	204,16	243,21	282,26	321,31	360,36	399,41
GV/ha	Acker - Ertragsniveau: niedrig									
bis 0,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,01	73,98	81,95
0,5 - 1,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96,98	112,40	127,82	143,24	158,66
1,0 - 1,5	0,00	0,00	0,00	85,46	105,15	124,84	144,53	164,23	183,92	203,61
ab 1,5	0,00	54,41	77,16	99,91	122,65	145,40	168,14	190,89	213,63	236,38
GV/ha	Acker - Ertragsniveau: mittel									
bis 0,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,01	73,98	81,95
0,5 - 1,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,12	116,07	132,01	147,95	163,90
1,0 - 1,5	0,00	0,00	0,00	90,31	111,22	132,12	153,03	173,93	194,84	215,74
ab 1,5	0,00	58,60	83,44	108,28	133,12	157,96	182,80	207,64	232,48	257,32
GV/ha	Acker - Ertragsniveau: hoch									
bis 0,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71,86	80,56	89,27
0,5 - 1,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	108,91	126,31	143,72	161,13	178,54
1,0 - 1,5	0,00	0,00	0,00	103,95	128,26	152,58	176,89	201,21	225,52	249,84
ab 1,5	0,00	67,56	96,88	126,20	155,51	184,83	214,15	243,47	272,79	302,10

¹ Bei hohen Flächenanteilen ist eine betriebsspezifische Berechnung empfehlenswert.

Bei einem 30%-igen Flächenanteil mit einem Aufbringverbot für Gülle und einem GV-Besatz ab 1,5 GV/ha ergibt sich damit zum Beispiel auf Ackerflächen mittleren Ertragsniveaus ein Ausgleichsbetrag von 83,44 €/ha, auf Grünlandflächen bei mittlerem Ertragsniveau ein Ausgleichsbetrag von 126,07 €/ha.

Überschreitet der Flächenanteil im Schutzgebiet die 70%-Marke, sollte eine betriebsindividuelle Schadensermittlung durchgeführt werden, da in diesen Fällen i.d.R. Anpassungen im Bereich der Technik vorgenommen werden.

Gülle, die nicht mehr auf betriebseigenen Flächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann, ist an Dritte abzugeben. Bei der Gülleabgabe an Dritte ist angenommen, dass die Gülle kostenfrei ab Lager abgegeben wird. Fallen hierfür Transportkosten (Ausgaben) an oder wird für die Gülle ein Entgelt vereinbart (Einnahmen), ist dies bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.

Kann ein Betrieb wegen eines sehr hohen Anteils von Ackerflächen mit Verbot der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern die Cross Compliance Anforderung zur Humusbilanz nicht mehr erfüllen, sind die Kosten für z.B. den Zwischenfruchtanbau zur Erfüllung dieser CC-Auflage auszugleichen (vgl. Kapitel 2.2).

Für Betriebe, die nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus wirtschaften, ist eine betriebsindividuelle Feststellung der Ausgleichsbeträge nach Tabelle 1 notwendig, da sie die bei der Kalkulation unterstellten mineralischen Ersatzdünger nicht verwenden können.

1.1.2 Zeitlich eingeschränktes Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist oder sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern

Wird das Düngen mit Stickstoff über die gesetzlichen Regelungen hinaus zeitlich eingeschränkt, so kann ein Ausgleichsanspruch entstehen.

Seit 1.1.2009 muss jeder Betrieb über eine Lagerkapazität für Jauche und Gülle von mindestens 6 Monaten verfügen. Ein zeitlich fixiertes Ausbringverbot besteht für Ackerflächen in der Zeit vom 1.11. – 31.1. und für Grünlandflächen in der Zeit vom 15.11. – 31.1. Die Fristen können auf Antrag durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verschoben, aber nicht verkürzt werden.

Muss z. B. wegen erhöhter Anforderungen in Wasserschutzgebieten Gülle auf entferntere Betriebsflächen ausgebracht werden, so fallen höhere Transportkosten an.

Tabelle 2: Ausgleichsbeträge für zusätzliche Transportkosten von Gülle					
Gülle- menge	zusätzliche Güllelager - Feldentfernung (km)				
	1	2	3	4	5
	Ausgleichsbetrag €/ha				
10 cbm/ha	2,45	4,90	7,35	9,80	12,25
20 cbm/ha	4,90	9,80	14,70	19,60	24,50
30 cbm/ha	7,35	14,70	22,05	29,41	36,76

Reicht die Betriebsfläche für eine ordnungsgemäße Gülleausbringung nicht mehr aus, so ist zusätzlich der Nährstoffwert der Gülle zu ersetzen, die auf betriebsfremden Flächen auszubringen ist. Dann gelten anteilig die Ausgleichsbeträge wie bei ganzjährigem Gülleverbot (siehe 1.1.1).

1.1.3 Ausbringungsbeschränkungen für Klärschlamm und Komposte

Eine Beschränkung des Ausbringens von Klärschlamm/Kompost kann nicht zu einer Ausgleichspflicht führen, weil dieser im landwirtschaftlichen Betrieb nicht anfällt und für die Ver-

wertung von Klärschlamm/Kompost keine betriebliche Notwendigkeit besteht. Das gilt ebenso für Gärreste von Biogasanlagen, die kommunale Bioabfälle verarbeiten.

Das Verbot der ordnungsgemäßen Verwertung organischer Reststoffe aus dem eigenen Betrieb bzw. Gärresten aus Substraten landwirtschaftlichen Ursprunges und aus einer landwirtschaftlichen (d.h. nicht gewerblichen) Anlage ist dagegen ausgleichspflichtig.

1.2 Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Werden Pflanzenschutzmittel angewandt, so hat dies durch sachkundige Personen zu erfolgen. Wird die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt, so ist die Deckungsbeitragsdifferenz, die durch den Einsatz teurerer Präparate bedingt ist, ausgleichsfähig.

1.3 Beregung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen und Beschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung

Ob und in welcher Höhe Ausgleichsansprüche bestehen, ist hier im Einzelfall zu ermitteln.

2. Verbot beziehungsweise Gebot bestimmter Bodennutzungsverfahren

2.1 Anbauverbot bestimmter Fruchtarten

Das Verbot der Ausweitung besonderer Nutzungen im Sinne der Nr. 7 der Anlage 2 der Arbeitshilfe Musterverordnung für Wasserschutzgebiete (Kulturen wie Wein, Hopfen, Gemüse etc.) ist nicht ausgleichsfähig.

Wird der Anbau bestimmter Ackerfrüchte untersagt, so entstehen Ausgleichsansprüche in Höhe der Deckungsbeitragsdifferenz und ggf. eines erhöhten Arbeitszeitbedarfs gegenüber der dafür angebauten Alternativkultur(en).

2.1.1. Ausgleichsbeträge bei Verbot des Anbaus von Körnermais und Mais für Biogasanlagen

Bei Ersatz des Maisanbaus (Körnerernte, Mais für Biogasanlagen) durch andere Marktfrüchte, ist die Deckungsbeitragsdifferenz zwischen dem Körnermais und der(n) Alternativkultur(en) auszugleichen. Ist mit der Alternativkultur ein höherer Arbeitsaufwand verbunden, ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen. Beispielhaft ist dies für den Ersatz des Körnermaises auf einem Standort mittlerer Ertragslage durch eine Fruchtfolge (Winterweizen, Wintergerste, Winterraps) bzw. durch Ausweitung einer speziellen Kultur (Tritikale) dargestellt (vgl. Tabelle 3).

Kann Körnermais durch Kulturen ersetzt werden, die eine gleichwertige oder höhere Wirtschaftlichkeit haben, dann entsteht kein Ausgleichsanspruch.

Muss z.B. aus Fruchtfolgegründen auf wirtschaftlich schwächere Kulturen ausgewichen werden (wie hier z.B. Tritikale), dann entsteht ein Ausgleichsanspruch. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus der Deckungsbeitragsdifferenz unter Berücksichtigung eventueller Mehrarbeit.

Die Deckungsbeiträge sowie der entsprechende Arbeitszeitbedarf sind im Anhang, Anlage 1, dargestellt. Bei den Vergleichsrechnungen ist immer von gleichwertigen Ertragsniveaus auszugehen.

Tabelle 3 liefert ein Beispiel für eine solche Vergleichsrechnung für einen mittleren Standort, dabei wird Körnermais einmal durch eine Fruchtfolge von Winterweizen, Wintergerste, Raps ersetzt und einmal durch Triticale.

Tabelle 3: Ermittlung der Ausgleichsbeträge bei Anbauverbot für Körnermais (Ertragsniveau: mittel)			
	Deckungsbeitrag (DB)	Arbeitszeit	kalkulatorische Arbeitskosten
Alternativanbau: (z.B. Fruchtfolge aus 37,5% Winterweizen, 37,5% Wintergerste, 25% Raps)			
Körnermais	666,81 €/ha	7,95 Akh/ha	119,25 €/ha
alternative Fruchtfolge (WW, WG, WRaps)	483,82 €/ha	7,68 Akh/ha	115,18 €/ha
Differenz	182,99 €/ha	-0,27 Akh/ha	-4,07 €/ha
Ausgleichsbetrag (DB + Mehrarbeitskosten)	182,99 €/ha		
Alternativanbau: (z.B. Ausweitung einer Kultur - Triticale)			
Körnermais	666,81 €/ha	7,95 Akh/ha	119,25 €/ha
Triticale	305,30 €/ha	7,22 Akh/ha	108,30 €/ha
Differenz	361,50 €/ha	-0,73 Akh/ha	-10,95 €/ha
Ausgleichsbetrag (DB + Mehrarbeitskosten)	361,50 €/ha		

2.1.2. Ausgleichsbeträge bei Verbot von Silomais in Schutzgebieten

Fallen Futterfrüchte, z. B. Silomais, unter das Anbauverbot, ist zu klären, ob der Silomaisanbau innerbetrieblich verlagert werden kann oder ob ein anderes Ackerfutter im Betrieb erzeugt werden muss.

Im ersten Fall ist zu prüfen, inwieweit zusätzliche Kosten anfallen, wenn der Silomaisanbau auf entferntere Flächen verlagert wird. Die Kosten für die zusätzliche Feld-Hof-Entfernung sind in Tabelle 4 für einige Beispiele zusammengefasst.

Tabelle 4: Kosten der Verlagerung des Anbaus von Silomais auf entferntere Flächen					
Ertragsniveau	Ausgleichsbetrag (Euro/ha) bei ... zusätzlichen Entfernungskilometern				
	1	2	3	4	5
ungünstig	19,39	38,79	58,18	77,58	96,97
mittel	21,10	42,19	63,29	84,38	105,48
günstig	22,74	45,47	68,21	90,94	113,68

Der wesentliche Mehraufwand ergibt sich bei der Verlagerung von Futterflächen auf entferntere Felder beim Abtransport des Erntegutes. Unter Berücksichtigung des Standortes (Ertragsniveau) ergibt sich z.B. bei drei zusätzlichen Entfernungskilometern ein Ausgleichsbetrag von 58,18 €, 63,29 € bzw. 68,21 € je Hektar Silomais, der im Rahmen der Fruchtfolge im Schutzgebiet nicht mehr angebaut werden kann.

Ist eine Verlagerung des Anbaus von Silomais auf andere betriebliche Flächen nicht möglich, dann muss statt Silomais ein anderes Ackerfutter erzeugt werden. Aus Sicht des Arbeitsaufwandes ist dabei die Getreideganzpflanzensilage eine günstige und vergleichbare Alternative.

Tabelle 5: Ausgleichsbeträge bei Verbot des Silomaisanbaus (Ersatzfutter: Getreideganzpflanzensilage)									
Ertragsniveau	Bewirtschaftung ohne Schutzgebietsauflage		Bewirtschaftung bei Maisanbauverbot			wirtschaftliche Auswirkung			
	var. Kosten Silomais	Akh/ha Silomais	var. Kosten Winterweizen GPS	zusätzliche Futterkosten	Akh/ha Winterweizen GPS	Änderung var. Kosten	Änderung Akh-Bedarf	zusätzliche Arbeitskosten	Ausgleichsbetrag (€/ha)
ungünstig	1.275	7,0	854	1.354	6,8	934	-0,2	0,00	934
mittel	1.421	7,7	983	1.587	7,5	1.149	-0,3	0,00	1.149
günstig	1.554	8,4	1.076	1.838	8,2	1.360	-0,2	0,00	1.360

Da die Nährstoffträge und die Futterqualität der Grundfuttermittel sehr unterschiedlich sind, ist in der Regel ein zusätzlicher Nährstoffausgleich (Eiweiß, Energie) durch ein oder mehrere Kraftfuttermittel notwendig, um den wirtschaftlichen Unterschied zwischen zwei Grundfuttermitteln je Hektar zu ermitteln. Je nach Ertragsniveau des Silomais sind zusätzliche Kraftfutterkosten von 1.354 bis 1.838 Euro je Hektar notwendig, damit die Mengen verfügbarer Energie (NEL) vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung der geänderten variablen Kosten für den Grundfuteranbau und den zusätzlich notwendigen Kraftfutterkosten ergeben sich je nach Ertragsniveau Ausgleichsbeträge von 934, 1.149 bzw. 1.360 Euro je Hektar Silomais, der im Durchschnitt der Fruchtfolge im Schutzgebiet nicht mehr angebaut werden kann.

Ist ein Futterwechsel nicht möglich, so muss auf Futterzukauf ausgewichen werden. In diesem Fall entstehen Ausgaben in der Höhe des Zukaufspreises je Hektar und der erforderlichen Erntekosten. Davon saldiert werden müssen die eingesparten Kosten für den entfallenden Silomaisanbau und der erzielte Deckungsbeitrag der alternativ angebauten Kultur (bzw. Fruchtfolge).

2.2 Gebot der ganzjährigen Bodenbedeckung

Mit dem Anbau von Zwischenfrüchten können Nährstoffe im Boden gebunden werden. Beim Anbau ist zum einen zu unterscheiden zwischen dem Anbau vor der Bestellung der Winterung (z.B. Winterweizen) und der Sommerung (z.B. Mais). Des Weiteren hat die Art der Zwischenfrucht (winterhart oder nicht winterhart) Auswirkung auf die anschließenden Bearbeitungskosten (vgl. Tabelle 6).

Nicht ausgleichsfähig ist der Anbau einer Zwischenfrucht, wenn diese ausschließlich deshalb erfolgt, um z.B. Gülle oder Jauche im Herbst ausbringen zu können (§4 Abs. 6 Düngeverordnung).

Tabelle 6: Ausgleichsbeträge für den Anbau von Zwischenfrüchten zur Bodenbedeckung					
	Zwischenfrucht vor der Herbstbestellung	Zwischenfrucht vor der Frühjahrsbestellung			
		keine winterharte Zwischenfrucht (z.B. Senf)		winterharte Zwischenfrucht (z.B. Rübsen)	
	Ausbringung: Düngerstreuer	Ausbringung: Düngerstreuer	Ausbringung: Sämaschine	Ausbringung: Düngerstreuer	Ausbringung: Sämaschine
Ausgleichsbetrag (€/ha)	82	98	147	116	165
Abschlag bei Verfütterung des Aufwuchses (€/ha)	25				
Ausgleichsbetrag bei Futternutzung des Aufwuchses (€/ha)	57	73	122	91	140

Je nach Verfahren verursacht der Anbau einer Zwischenfrucht Mehrkosten von 82 bis 165 Euro je Hektar. Gegenüber dem Verfahren ohne Zwischenfruchtanbau sind sowohl die höheren variablen Kosten als auch die Mehrarbeit berücksichtigt. Wird der Aufwuchs verfüttert, reduziert sich die notwendige Ausgleichsleistung um jeweils 25 Euro je Hektar.

2.3 Gebot der Grünlandnutzung

Eine Ausgleichsleistung für das Gebot der Grünlandnutzung ist nur gerechtfertigt, wenn der Standort sowohl als Grünland als auch als Ackerfläche nutzbar ist. Für absolute Grünlandstandorte sind deshalb keine Ausgleichszahlungen notwendig. Grünfütterflächen, die mindestens 5 Jahre nicht mehr Bestandteil der Fruchtfolge waren, gelten als Dauergrünland.

Zwar gilt für Dauergrünland kein generelles Umbruchverbot, jedoch sind dem Grünlandumbruch im Rahmen des Greenings enge Grenzen gesetzt: Umbruchverbot in FFH Gebieten, Umbruch anderer Grünlandflächen nur auf Antrag (an den ÄELF) möglich und nur wenn eine ebenso große, andere (Acker-)Fläche in derselben Region im Gegenzug als Grünland eingesät wird.

Bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für das Gebot der Grünlandnutzung ist vor allem die wirtschaftliche Verwertung des Grünlandaufwuchses im Vergleich zur möglichen Ackernutzung entscheidend. Dabei sind für die Kalkulation des wirtschaftlichen Nachteils der Grünlandnutzung gegenüber der Ackernutzung drei betriebliche Situationen zu unterscheiden:

- a. Der Betrieb kann den Aufwuchs der Wiesen nicht innerbetrieblich über die Viehhaltung verwerten. Die Verwertung des Grüngutes erfolgt durch Heuverkauf.
- b. Der Betrieb muss in Folge der Schutzgebietsauflage seinen Silomaisanbau einschränken. Da in der betrieblichen Tierhaltung weiterhin Silomais eingesetzt werden soll, kauft er eine entsprechende Menge Silomais zu. Das Grünland wird über Heuverkauf verwertet.
- c. Der Betrieb muss in Folge der Schutzgebietsauflage seinen Silomaisanbau einschränken. Als Ersatz für den Mais wird Grassilage in der Fütterung eingesetzt. Überschüssiges Futter wird als Heu verkauft.

Die Ausgleichsbeträge sind in Tabelle 7 zusammengestellt. Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden zwischen Betrieben mit keinen oder sehr geringem Hackfruchtanteil (bis 5 %) und Betrieben mit Hackfruchtanteilen über 5 Prozent. Des Weiteren ist zwischen den drei Ertragsniveaus differenziert.

Tabelle 7: Ausgleichsbeträge bei Gebot der Grünlandnutzung							
Fruchtfolgeanteil		Fruchtfolge mit bis zu 5% Hackfrucht			Fruchtfolge mit über 5% Hackfrucht		
		Ertragsniveau			Ertragsniveau		
		ungünstig	mittel	günstig	ungünstig	mittel	günstig
Marktfrucht (%)	Silomais (%)	Ausgleichsbetrag bei Zukauf des notwendigen Silomais und Verkauf von überschüssigen Heu (€/ha)					
50%	50%	337	490	526	469	638	766
60%	40%	309	467	505	467	645	793
70%	30%	281	444	485	465	652	820
80%	20%	253	422	464	463	659	848
90%	10%	225	399	443	461	665	875
100%	0%	196	376	423	460	672	902
Marktfrucht (%)	Silomais (%)	Ausgleichsbetrag bei Verfütterung der notwendigen Grassilage und Verkauf von überschüssigen Heu (€/ha)					
50%	50%	501	771	1102	632	920	1342
60%	40%	440	692	966	598	870	1254
70%	30%	379	613	830	563	821	1166
80%	20%	318	534	694	529	771	1078
90%	10%	257	455	559	494	722	990
100%	0%	196	376	423	460	672	902

Bei Betrieben ohne Silomais (0%) in der Ausgangssituation, wird das Grünland ausschließlich über den Heuverkauf verwertet. Bei den Betrieben mit Silomais in der Ausgangssituation erfolgt der Zukauf von Silomais bzw. die Produktion von Grassilage in dem Umfang, dass die bisherige Silomaismenge nährstoffgleich ersetzt werden kann. Bei Ersatz des Silomais durch Grassilage ist ein Nährstoffausgleich über Kraftfutter mit einkalkuliert. Der Grünlandanteil, der nicht als Futterbasis benötigt wird, wird über Heuverkauf verwertet.

Je nach Standort ergeben sich für Betriebe mit Hackfruchtanteilen bis 5% Ausgleichsbeträge von 196 bis 423 Euro/ha, wenn sie bisher keinen Silomais in der Fruchtfolge hatten. Bei Betrieben mit über 5 % Hackfruchtanteil liegen die entsprechenden Beträge bei 460 bis 902 Euro pro Hektar.

Hatte ein Betrieb mit bis zu 5% Hackfruchtanteil bisher 30% Silomais in der Fruchtfolge, dann ergeben sich Ausgleichsbeträge von 281, 444 bzw. 485 €/ha, wenn er ersatzweise Silomais zukauf.

Verwertet ein Betrieb den Aufwuchs als Grassilage, dann entsteht bei ursprünglich 30 % Silomais in der Fruchtfolge ein Ausgleichsbetrag von 379, 613 bzw. 830 Euro je Hektar.

2.4 Freilandtierhaltung

Eine Einschränkung sollte im Einzelfall, z. B. durch Verlegung oder Auflassung einer Gehegehaltung geregelt werden.

2.5 Verbot der Beweidung

Das Verbot der Beweidung ist gleichfalls betriebsspezifisch zu regeln, zu verschieden können hier die Gegebenheiten ausfallen.

Sind zum Beispiel nicht genügend Ersatzweideflächen vorhanden, so dass Tiere eingestallt werden müssen, so sind die entfallenden Arbeitsstunden (Zaubau, Wasserversorgung, Tierkontrollen, Umtrieb) ebenso zu berücksichtigen wie die zusätzlich anfallenden Arbeitsstunden der Stallhaltung (Füttern, Misten, ggf. Futterbergung). Die Lohnkosten können Anlage 3 entnommen werden. Zusätzlich fallen Kosten an für die Maschinenkosten der Futterbergung, oder, sollten die Weideflächen maschinell nicht bearbeitbar sein, für den evtl. notwendigen Futterzukauf.

Da die Flächen bei einem Verbot der Beweidung nicht mehr auf natürlichem Wege durch die Weidetiere gedüngt werden, fallen hier zusätzliche Maschinenkosten an für die Ausbringung von mineralischem Dünger. Falls der Betrieb nicht schon bisher zu wenig Wirtschaftsdünger zur Verfügung hatte und ohnehin mineralischen Dünger in einer Menge zukaufen musste, die für die vom Weideverbot betroffenen Flächen ausreichen würde, müssen auch die Kosten für einen zusätzlich notwendig werdenden Zukauf von Mineraldüngern kalkuliert werden.

Ebenso zu bedenken ist, dass durch die Stallhaltung zusätzlicher Wirtschaftsdünger anfällt, der ordnungsgemäß gelagert und auf den außerhalb des Wasserschutzgebietes gelegenen Flächen des Betriebes ausgebracht werden will. Wieviel hierbei mengenmäßig anfällt, kann dem „Leitfaden für die Düngung von Acker- und Grünland“ der LfL entnommen werden, der im Internet als Download verfügbar ist. Entstehen hierbei zusätzliche Kosten für Lagerflächen, so sind diese zu berücksichtigen. Kann der zusätzlich anfallende Stalldung auf den Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes aufgrund der 170 kg/N/ha-Grenze nicht mehr untergebracht werden, so sind die Ausgleichssätze nach Tabelle 1 anwendbar.

3. Verbot der Lagerung bestimmter Stoffe außerhalb ortsfester Anlagen

Zur ordnungsgemäßen offenen Lagerung wird auf die gemeinsamen Merkblätter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit verwiesen.

Bei einem Verbot der ordnungsgemäßen offenen Lagerung ist die jährliche Wegstreckenentschädigung für weiter entfernte Lager als Ausgleichsbetrag zu ermitteln (Einzelfallbeurteilung).

4. Verbot der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen; Beseitigung und Nutzungsuntersagung von bestandsgeschützten baulichen Anlagen

4.1 Verbot, Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern

Die Ausgleichsfähigkeit von Nachteilen, die durch das Verbot, Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, entstehen, muss im Einzelfall geprüft werden. Ein Ausgleich scheidet jedenfalls dann aus, wenn es sich um wasserrechtlich erlaubnis- oder planfeststellungspflichtige Maßnahmen handelt.

4.2 Verbot, befestigte Dungstätten oder Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft oder ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern

Das Verbot, neue Dungstätten oder Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silosickersaft und ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern, stellt in der Regel keine enteignende Maßnahme dar. Gleiches gilt für die Anordnung von - gegenüber anderen baulichen Anlagen - erhöhten Sicherheitsauflagen, wenn einer Errichtung oder Erweiterung nur unter diesen besonderen Vorgaben zugestimmt werden kann. Die Frage einer Ausgleichspflicht wird hiervon nicht berührt.

4.3 Beseitigung oder Untersagung der Benutzung bestehender Anlagen

Wird die Beseitigung einer bestandsgeschützten baulichen Anlage angeordnet oder deren Benutzung untersagt, stellt dies in der Regel eine enteignende Maßnahme mit Zahlung einer Enteignungsentschädigung nach § 52 Abs. 4 WHG (nicht Ausgleichsleistung nach § 52 Abs. 5 WHG) dar.

5. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf Flächen im Schutzgebiet

Laut dem Merkblatt für Agrarumwelt-Maßnahmen scheidet für Flächen in Wasserschutzgebieten eine Förderung „bei (Teil-)Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung aus. Entsprechende Flächen sind im FNN mit B02 zu kennzeichnen“.

Beispiel: Keine Förderung der Winterbegrünung nach KULAP, wenn nach der Schutzgebietsverordnung auf Ackerflächen eine ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrüchte vorgegeben ist.

Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z.B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.

6. Ausgleichsleistungen und Greening

Es können für gleiche Maßnahmen keine Ausgleichsleistungen mehr von Seiten des Wasserversorgers in Anspruch genommen werden, wenn diese für das Greening angerechnet werden. Werden zum Beispiel die Flächen im Rahmen einer Greening-Maßnahme mit einer Winterbegrünung eingesät, so können diese Mehrkosten gegenüber dem Wasserversorger nicht geltend gemacht werden, selbst wenn die Wasserschutzgebietsverordnung zu einer ganzjährigen Bodenbedeckung verpflichtet.

Anlage 1: Deckungsbeiträge Marktfruchtbauprodukte bei verschiedenen Ertragsniveaus (ohne MwSt)																			
Verfahren		Winterweizen			Wintergerste			Winterroggen			Triticale			Sommergerste			Hafer		
Ertragslage (günstig/mittel/ungünstig)		günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig
Ertrag	dt/ha	84,0	73,0	62,1	70,3	61,1	52,0	55,1	47,9	40,7	69,6	60,5	51,4	60,7	52,7	44,8	54,1	47,0	40,0
Erzeugerpreis	€/dt	19,82	19,82	19,82	17,37	17,37	17,37	18,08	18,08	18,08	16,41	16,41	16,41	20,41	20,41	20,41	16,12	16,12	16,12
Marktleistung	€/ha	1.664	1.447	1.230	1.221	1.062	903	996	866	736	1.142	993	844	1.238	1.077	915	871	757	644
<u>variable Kosten:</u>																			
Saatgut	€/ha	72	72	72	86	86	86	46	46	46	70	70	70	75	75	75	58	58	58
Pflanzenschutz	€/ha	155	135	115	140	122	104	122	106	90	116	101	86	104	91	77	46	40	34
var. Maschinenkosten	€/ha	288	277	269	277	271	265	275	262	254	274	261	254	266	262	253	274	264	252
Düngung nach Entzug	€/ha	315	274	233	226	196	167	174	152	129	225	195	166	181	158	134	172	150	127
Hagelversicherung	€/ha	28	25	21	25	21	18	13	12	10	19	17	14	24	21	18	24	21	18
Trocknung, sonst.	€/ha	60	52	44	50	44	37	52	46	39	50	43	37	43	38	32	39	34	29
Summe variable Kosten	€/ha	918	834	753	804	741	676	684	623	568	754	688	626	695	644	590	613	567	518
Deckungsbeitrag	€/ha	746	613	477	417	321	226	313	243	169	388	305	218	544	433	326	258	191	126
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	7,84	8,22	9,02	8,21	7,73	7,40	8,13	7,11	6,78	7,96	7,22	6,90	7,21	7,02	6,60	7,46	6,97	6,36

Verfahren		Winterraps			Körnermais			Erbsen			Zuckerrüben			Speisekartoffel			Stärkekartoffel		
Ertragslage (günstig/mittel/ungünstig)		günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig
Ertrag	dt/ha	39,43	34,29	29,15	115,32	100,28	85,24	36,85	32,04	27,23	907,42	789,06	670,70	454,50	395,22	335,94	480,45	417,78	355,11
Erzeugerpreis	€/dt	40,20	40,20	40,20	18,93	18,93	18,93	20,42	20,42	20,42	4,39	4,39	4,39	12,44	12,44	12,44	8,30	8,30	8,30
sonst. Leistung (bewertet)	€/ha	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,19	35,19	35,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,00
Marktleistung	€/ha	1.585	1.378	1.172	2.183	1.898	1.614	788	689	591	3.987	3.467	2.947	5.653	4.915	4.178	3.988	3.468	2.964
<u>variable Kosten</u>																			
Saatgut	€/ha	58	58	58	171	171	171	106	106	106	228	228	228	712	712	712	424	424	424
Pflanzenschutz	€/ha	177	154	131	108	94	79	108	94	80	372	323	275	348	303	257	348	303	257
var. Maschinenkosten	€/ha	302	289	280	267	260	245	260	255	234	364	363	360	601	544	467	565	525	444
Düngung nach Entzug	€/ha	253	220	187	333	289	246	79	69	58	444	386	328	473	411	349	473	411	349
Hagelversicherung	€/ha	83	72	61	44	39	33	32	27	23	83	73	62	99	86	73	70	61	52
Trocknung	€/ha	30	26	22	436	379	322	39	34	29	0	0	0	203	176	150	99	86	73
Erdepool, Sortierung u. Sonstiges	€/ha	29	25	21	0	0	0	41	35	30	0	0	0	363	316	269	65	56	48
Summe variable Kosten	€/ha	932	844	760	1.359	1.231	1.096	663	619	560	1.492	1.373	1.252	2.800	2.549	2.278	2.044	1.866	1.648
Deckungsbeitrag	€/ha	653	534	411	824	667	517	125	70	32	2.495	2.093	1.694	2.853	2.366	1.900	1.943	1.601	1.317
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	7,20	6,79	6,36	8,67	7,95	7,42	6,21	5,91	5,74	5,28	5,07	4,64	46,38	42,59	37,63	48,17	44,83	40,45

Anlage 2: Deckungsbeiträge bzw. variable Kosten von Futterbauverfahren bei verschiedenen Ertragsniveaus (ohne MwSt)																			
Verfahren		Wiese-Heu (Verkauf)			Wiese-Grassilage			Silomais			Silomais (Zukauf ab Feld)			Winterweizen-GPS			2jähriges Klee gras (Silage)		
Ertragslage (günstig/mittel/ungünstig)		günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig	günstig	mittel	ungünstig
Ertrag - Frischmasse (ab Feld)	dt/ha	96,7	84,1	71,5	308,2	268,0	227,8	563,5	490,0	416,5	563,5	490,0	416,5	286,4	249,0	211,7	310,5	270,0	229,5
Ertrag - Trockenmasse (ab Feld)	dt/ha	83,2	72,3	61,5	107,9	93,8	79,7	197,2	171,5	145,8	197,2	171,5	145,8	100,2	87,2	74,1	108,7	94,5	80,3
Erzeugerpreis	€/dt FM	11,21	10,46	9,71							3,06	3,06	3,06						
Marktleistung (Verk. ab Hof)	€/ha	997	809	638							1.726	1.501	1.275						
variable Kosten																			
Saatgut inkl. Nachbaugebühr	€/ha	23,94	23,94	23,94	23,94	23,94	23,94	187,08	187,08	187,08	0,00	0,00	0,00	68,65	68,65	68,65	54,34	54,34	54,34
Pflanzenschutz	€/ha	6,57	5,71	4,86	6,57	5,71	4,86	107,95	93,87	79,79	0,00	0,00	0,00	91,81	79,83	67,86	0,00	0,00	0,00
variable Maschinenkosten	€/ha	299,28	277,39	199,45	888,92	692,50	530,30	624,69	588,37	538,83	460,00	435,00	410,00	535,36	504,03	436,37	980,82	884,56	654,55
Düngung (nach Entzug)	€/ha	304,80	265,04	225,29	518,85	451,18	383,50	555,87	483,36	410,86	0,00	0,00	0,00	328,67	285,80	242,93	488,99	425,21	361,43
Hagelversicherung (bzgl. Nettobetrag)	€/ha	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29,81	25,93	22,04	0,00	0,00	0,00	24,83	21,59	18,35	0,00	0,00	0,00
Trocknung, sonst	€/ha	0,00	0,00	0,00	28,41	24,71	21,00	48,90	42,52	36,14	48,90	42,52	36,14	26,77	23,28	19,79	28,99	25,21	21,43
Reinigung, Sort.Ein-Ausl.Lagerh	€/ha	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	186,24	161,95	137,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe variable Kosten	€/ha	634,58	572,09	453,53	1466,70	1198,04	963,60	1554,30	1421,12	1274,74	2420,76	2140,01	1859,26	1076,09	983,18	853,94	1553,14	1389,31	1091,75
Deckungsbeitrag	€/ha	362,65	237,04	184,90															
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	15,73	14,88	11,20	13,36	9,79	8,04	8,39	7,71	7,02	1,00	1,00	1,00	8,15	7,46	6,79	14,07	13,15	11,13

Anlage 3: Auszug zugrunde gelegter Preisannahmen		
MR_Lohn	15,00	€/Akh, Maschinenring (KBM)-Daten
Diesel	87,77	c/l, netto, 5-Jahres-Mittel auf Grundlage der Daten des BGL e.V., mit Abzug der Agrardieselerstattung von 21,48 ct/l
Stickstoff	1,12	€/kg, LfL-Preisdaten 5-Jahres-Mittel, netto
Phosphat (P2O5)	0,91	€/kg, LfL-Preisdaten 5-Jahres-Mittel, netto
Kali (K2O)	0,76	€/kg, LfL-Preisdaten 5-Jahres-Mittel, netto
Saatgut Senf	44,17	€/ha bei einer Saatedichte von 18,42 kg/ha
Saatgut Winterrüben	20,06	€/ha bei einer Saatedichte von 10 kg/ha
Sojaschrot	40,17	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto
Körnermais	18,93	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto
Futtergerste	17,37	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto
Wiesenheu Großballen	10,46	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto
Silomais ab Feld	3,06	€/dt, LfL Deckungsbeitragsrechner, Verkauf ab Feld, 5-Jahres-Mittel, netto
Winterweizen, A-Weizen	19,82	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto
Winterroggen, Brotroggen	18,08	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto
Triticale	16,41	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto
Sommergerste, Braugerste	20,41	€/dt, BBV-Wochenberichte 5-Jahres-Mittel, Erzeugerpreis, netto

Anlage 4: Rechtsgrundlagen (Hervorhebungen durch LfL)		
WHG	§ 52	(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.
BayWG	Art. 57	(...) Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. 3 Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von dritten Personen ausgeglichen werden. (...)